

Planzeichnung



Präambel

Die Große Kreisstadt Donauwörth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, folgende Satzung:

Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Flurstück 92, Gemarkung Wörnitzstein

Satzung

§ 1 Gegenstand der Satzung

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung (§ 2) werden die Grenzen des in Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB definiert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich



Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind in der Planzeichnung dieser Klarstellungssatzung dargestellt.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 21.03.2025

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Siegel

Begründung

1) Anlass des Erlasses der Klarstellungssatzung

Durch eine Anfrage des Grundstückseigentümers über die Bebaubarkeit des Grundstücks mit der Flurnummer 92, Gemarkung Wörnitzstein, nach § 34 BauGB (Innenbereich) oder nach § 35 BauGB (Außenbereich) klärt die Große Kreisstadt Donauwörth durch diese Klarstellungssatzung, wie die Grenzen des in Zusammenhang bebauten Ortsteils für dieses Flurstück verlaufen. Sinn und Zweck der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist es für künftige Baugenehmigungen Unklarheiten über die Zugehörigkeit des Baugrundstücks zum Innen- oder zum Außenbereich auszuschließen. Durch diese Satzung kann normativ die Fragestellung, ob Innen- oder Außenbereich ausgeräumt werden und spätere Baugenehmigungsverfahren entlastet werden.

2) Geltungsbereich

Das Gebiet der Klarstellungssatzung für das Flurstück 92, Gemarkung Wörnitzstein, hat eine Größe von ca. 3.128 m². Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der zur Klarstellungssatzung gehörenden Planzeichnung festgelegt.

3) Folgewirkungen

Der Erlass der Klarstellungssatzung hat eine Bindungswirkung gegenüber öffentlicher Planungsträger. Die Untere Bauaufsichtsbehörde ist an die Festlegung der Grenzen gebunden. Dies gilt auch für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB. Des Weiteren ist dies von Bedeutung für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, da diese im Innenbereich nicht erforderlich sind.

4) Verfahrensablauf und Inkrafttreten

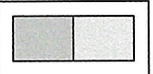
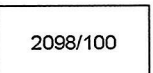
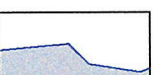
Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist die Klarstellungssatzung von den verfahrensmäßigen Anforderungen des BauGBs, wie der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, freigestellt. Ein planerischer Gestaltungsspielraum für die Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich besteht nicht, daher findet auch das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB keine Anwendung. Deshalb ist die Klarstellungssatzung durch den Stadtrat der Stadt Donauwörth als Satzung zu beschließen. Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Donauwörth in Kraft.

Donauwörth, den 21.03.2025

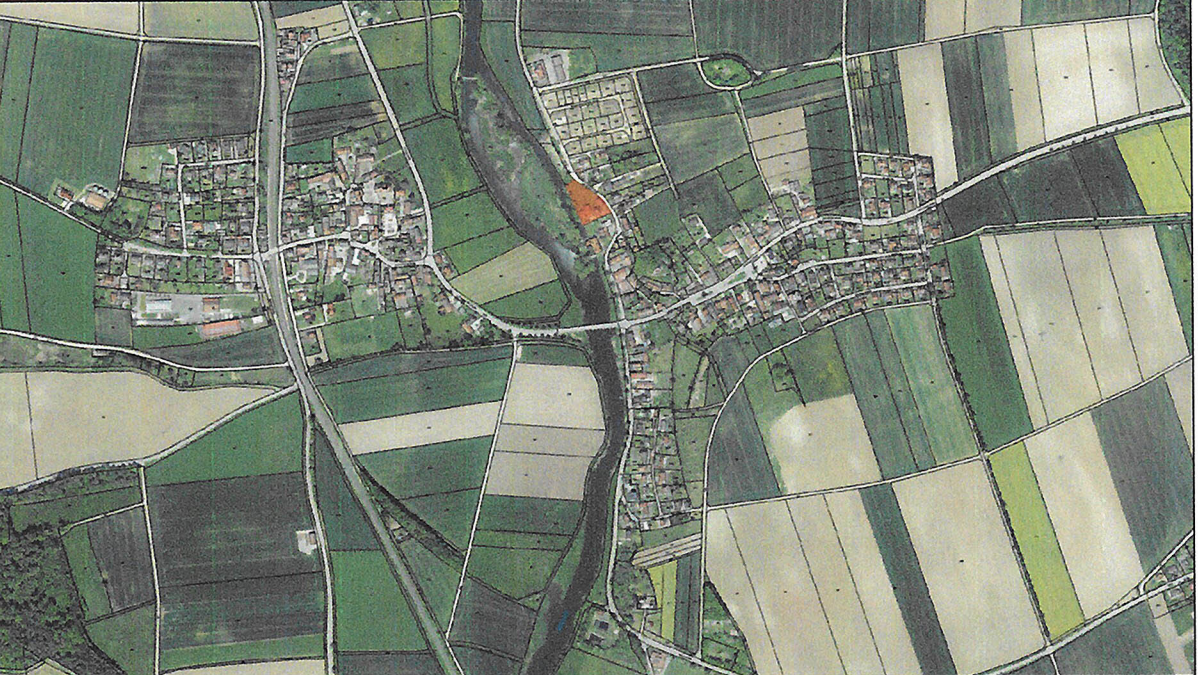
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister



Hinweise

-  Bestehende Grundstücksgrenzen.
-  Bestandsgebäude.
-  Flurstücksnummer.
-  Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀.
-  Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}.

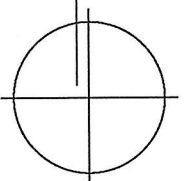
Große Kreisstadt
donauwörth



Große Kreisstadt Donauwörth
Klarstellungssatzung
für das Flurstück 92, Gemarkung Wörnitzstein

Datum: 21.03.2025

M 1/1000



Planung: Stadt Donauwörth
Stadtbauamt
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth
Tel. 0906 789 0